

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018

zur Übermittlung von Daten zu den Gesamtbereinigungsmengen von Selektivverträgen für das Berichtsjahr 2017 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an die Datenstelle des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V

mit Wirkung zum 12. Dezember 2018

Präambel

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat unter Nr. IV. seines Beschlusses in der 56. Sitzung am 21. August 2018 eine Beschlussfassung zur Übermittlung von Gesamtbereinigungsbeträgen ab dem Berichtsjahr 2017 an das Institut des Bewertungsausschusses angekündigt. Vor diesem Hintergrund beschließt der Bewertungsausschuss im Folgenden gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V das Nähere zu den Inhalten, technischen Formaten und zum Übermittlungsverfahren der Daten zu den Gesamtbereinigungsmengen von Selektivverträgen für das Berichtsjahr 2017 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.

I. Übermittlung der Gesamtbereinigungsmengen von Selektivverträgen mit Wirkung für das Berichtsjahr 2017

1. Gegenstand der Datenübermittlung sind nach § 63 SGB V, § 73b SGB V, § 73c SGB V a. F. und § 140a SGB V abgeschlossene Selektivverträge, für die gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 SGB V, § 73b Abs. 7 SGB V, § 73c Abs. 6 SGB V a. F., § 140a Abs. 6 SGB V i. d. F. des GKV-VSG bzw. § 140d Abs. 2 SGB V a. F. mit Wirkung für das Berichtsjahr 2017 eine Bereinigung des Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V durchgeführt wird. Gegenstand der Datenübermittlung sind darüber hinaus solche Selektivverträge, deren Bereinigungsrelevanz im Sinne von Satz 1 sich bis zum Berichtsjahr 2016, jedoch nicht darüber hinaus erstreckt.

2. Die zu übermittelnden Daten geben den Stand aus der Vereinbarung der Partner der Bereinigungsverträge bzw. aus der Entscheidung des Schiedsamtes nach § 89 SGB V zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs wieder. Soweit ein von den Vorgaben des Bewertungsausschusses abweichendes Bereinigungsverfahren zur Anwendung kommt, gilt die Verpflichtung zur Datenlieferung soweit möglich in unveränderter Form.
3. Die den Selektivvertrag abschließenden bzw. bereinigenden Krankenkassen erheben für ihren vertrags- und leistungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich für die Berichts quartale 1/2017 bis 4/2017 die vertragsübergreifenden Gesamtbereinigungsmengen in der Satzart 015 im Rahmen einer Vollerhebung und übermitteln diese gegebenenfalls über ihre Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene oder ihre Dienstleister bis zum 30. April 2019 an den GKV-Spitzenverband. Der GKV-Spitzenverband führt die eingegangenen Daten zusammen und leitet diese spätestens bis zum 15. Mai 2019 an die Datenstelle des Bewertungsausschusses weiter.
4. Die Datenlieferungen nach diesem Abschnitt erfolgen gemäß der in der Anlage zu diesem Beschluss definierten Datensatzbeschreibung.
5. Für die durchzuführenden Auswertungen und Berechnungen werden die Daten nach diesem Abschnitt beim Institut des Bewertungsausschusses und bei der Datenstelle des Bewertungsausschusses solange aufbewahrt, wie es der jeweilige Verwendungszweck erfordert, längstens allerdings für zehn Jahre, und anschließend gelöscht.

II. Schlüsselverzeichnisse

Die Schlüsselverzeichnisse zu Datenübermittlungen nach diesem Beschluss werden in der jeweils gültigen Version gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 350. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016, bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<http://institut-ba.de/service/schlüsselverzeichnisse.html>) veröffentlicht.

Anlage: Datensatzbeschreibung zur Übermittlung der Gesamtbereinigungsmengen von Selektivverträgen mit Wirkung für das Berichtsjahr 2017

Anlage

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018

Datensatzbeschreibung zur Übermittlung der Gesamtbereinigungsmengen von Selektivverträgen

mit Wirkung für das Berichtsjahr 2017

(Stand: 12. Dezember 2018)

Inhalt

1	Dateibeschreibung	4
1.1	Form und Sicherung der Datenübertragung	4
1.2	Format der Datenübertragung	4
2	Satzart 015 – Gesamtbereinigungsmenge.....	5

1 Dateibeschreibung

Der **Satzart 015** liegt eine **Vollerhebung** zugrunde.

Die in der Satzart aufgeführten Schlüsselverzeichnisse sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<http://institut-ba.de/service/schlüsselverzeichnisse.html>) veröffentlicht.

1.1 Form und Sicherung der Datenübertragung

Folgende Dateinamenskonvention ist einzuhalten:

Bei Datenübermittlungen von den Krankenkassen bzw. den von ihnen beauftragten Dienstleistern an den GKV-Spitzenverband:

Satzart_Quartal_Kassensitz-IK_Lieferanten-IK.Version
(Format: CCC_JJJJQ_CCCCCCCCC_CCCCCCCC.CCC)

Bei Datenübermittlungen vom GKV-Spitzenverband an die Datenstelle des Bewertungsausschusses:

Satzart_Quartal_Kassensitz-IK.Version
(Format: CCC_JJJJQ_CCCCCCCCC.CCC)

Der Dateityp bezeichnet fortlaufend die Version der einzelnen Erst-/Korrekturlieferungen der jeweiligen Satzart, beginnend mit „001“.

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt per sFTP oder funktional gleichwertigen Übermittlungsverfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

1.2 Format der Datenübertragung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt. Es ist darauf zu achten, dass dieses innerhalb der Textfelder nicht vorkommt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Sollte der Wert eines geforderten Datenfeldes nicht vorliegen, bspw. weil es als K=Kann-Feld oder m=bedingtes Muss-Feld definiert ist, so ist der Inhalt dieses Feldes leer zu übermitteln, d. h. in der Auslieferungsdatei folgen zwei #-Zeichen aufeinander.

2 Satzart 015 – Gesamtbereinigungsmenge

Dateiinhalte:

Abgrenzung: Die Satzart 015 ist als **Vollerhebung** zu liefern.

Von jeder gesetzlichen Krankenkasse, welche mit Wirkung für das jeweilige Berichtsjahr oder das Vorjahr des jeweiligen Berichtsjahres mindestens einen bereinigungsrelevanten Selektivvertrag abgeschlossen hat, bzw. von jedem von dieser Krankenkasse beauftragten Dienstleister ist pro Bereinigungsquartal und Wohnort-KV ein Datensatz zu liefern.

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig und dient der Verknüpfung mit Satzart 006 gemäß der Anlage des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 56. Sitzung am 21. August 2018.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	3	alphanum.	konstant „015“
01	Bereinigungsquartal	M	5	numerisch	Bereinigungsquartal im Format JJJJQ
02	Kassensitz-IK	M	9	alphanum.	Institutionskennzeichen der Krankenkasse am Ort des Kassensitzes gemäß Schlüsselverzeichnis 8
03	Wohnort-KV	M	2	alphanum.	Nr. der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß Schlüsselverzeichnis 2 am Wohnort* des Versicherten im Bereinigungsquartal (KV, in welcher die Bereinigung vorgenommen wird) *) beim Wohnortwechsel innerhalb des Bereinigungsquartals ist die für die Bereinigung maßgebliche Wohnort-KV zu übermitteln
04	Gesamtbereinigungsmenge	M	≤ 12	numerisch	Angabe der Gesamtbereinigungsmenge von Selektivverträgen in vollen Punkten unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens

Erläuterungen zur Satzart 015

Zu Datenfeld 04 (Gesamtbereinigungsmenge):

Der Wert ist die vertragsübergreifende Summe der folgenden Werte gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 372. Sitzung am 11. März 2016 zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen für das Jahr 2017:

- Summe der gemäß Nr. 7.2 festgestellten Gesamtbereinigungsmengen für nach den Nrn. 4.5 und 5 bereinigte Selektivverträge
- Produkt aus der Anzahl der den Selektivvertrag im Bereinigungsquartal in Anspruch nehmenden Versicherten gemäß Nr. 6.1 Ziffer 5. und der zugehörigen durchschnittlichen Bereinigungsmenge je Patient gemäß Nr. 6.1 Ziffer 6. für nach den Nrn. 4.5 und 6.1 bereinigte Selektivverträge
- Die sich unter Berücksichtigung der Risikoadjustierung ergebenden Produkte der gemäß Nr. 6.2 Ziffer 5. gemeldeten Teilnehmerzahl im Bereinigungsquartal und der zugehörigen durchschnittlichen Bereinigungsmenge je Teilnehmer gemäß Nr. 6.2 Ziffer 6. für nach den Nrn. 4.5 und 6.2 bereinigte Selektivverträge.

Hierbei ist der aktuellste für das jeweilige Bereinigungsquartal festgestellte Wert zu übermitteln.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 zur Übermittlung von Daten zu den Gesamtbereinigungsmengen von Selektivverträgen für das Berichtsjahr 2017 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an die Datenstelle des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V mit Wirkung zum 12. Dezember 2018

1. Rechtsgrundlage

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 56. Sitzung am 21. August 2018 einen Beschluss zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen für das Berichtsjahr 2017 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband und durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V gefasst (SV-Daten). Anders als noch in den SV-Daten für das Berichtsjahr 2016 ist in den SV-Daten für das Berichtsjahr 2017 die Satzart 015 (Vertragsspezifische Gesamtbereinigungsmengen) nicht mehr enthalten. Unter Nr. IV. seines Beschlusses hat der Erweiterte Bewertungsausschuss angekündigt, im Rahmen eines weiteren Beschlusses bis zum 31. Dezember 2018 zur Fortsetzung der Erhebung der Satzart 015 – in angepasster Form – für das Berichtsjahr 2017 und Folgejahre zu beschließen.

Der vorliegende Beschluss regelt die Übermittlung der Gesamtbereinigungsmengen von Selektivverträgen mit Wirkung für das Berichtsjahr 2017.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss regelt der Bewertungsausschuss die für das Berichtsjahr 2017 befristete Fortführung der Übermittlung der bisherigen Satzart 015 in angepasster Form durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an die Datenstelle des Bewertungsausschusses. Für die Aufgaben des Bewertungsausschusses hat sich die Übermittlung vertragsübergreifender Gesamtbereinigungsmengen als ausreichend erwiesen, so dass der bisherige Vertragsbezug der Satzart 015 – ebenso wie die redundante Übermittlung von Pro-Kopf-Gesamtbereinigungsmengen – für das Be-

richtsjahr 2017 entfallen kann. Der bisherige Lieferturnus der Satzart 015 wird beibehalten. Abweichend von der Beschlussankündigung des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 56. Sitzung am 21. August 2018 bleibt aus umsetzungstechnischen Gründen der bisherige Lieferweg an die Datenstelle des Bewertungsausschusses unverändert.

Ebenfalls abweichend von der Ankündigung eines unbefristeten Datenlieferbeschlusses für das Berichtsjahr 2017 und Folgejahre durch den Erweiterten Bewertungsausschuss befristet der Bewertungsausschuss mit dem vorliegenden Beschluss die Übermittlung von Gesamtbereinigungsmengen zunächst auf das Berichtsjahr 2017. Der Bewertungsausschuss sieht die noch ausstehende Beschlussfassung zur Übermittlung von Gesamtbereinigungsmengen ab dem Berichtsjahr 2018 im Gesamtkontext der – noch zu klärenden – künftigen Beschlussarchitektur von Datenlieferungen zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen ab dem Berichtsjahr 2018. Die hierzu erst noch zu treffenden Festlegungen sollen mit dem vorliegenden Beschluss nicht vorweg genommen werden. Der Bewertungsausschuss beabsichtigt, im ersten Quartal 2019 im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen für den Bereinigungszeitraum ab dem Jahr 2018 gemäß Nr. 10 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung am 31. August 2017 zu Bereinigungsvorgaben einen Folgebeschluss zur Übermittlung von Gesamtbereinigungsmengen zu fassen.

Durch den vorliegenden Beschluss werden dem Bewertungsausschuss alle notwendigen Angaben für die exakte Ermittlung von Gesamtbereinigungsmengen des Behandlungsbedarfs aufgrund von Selektivverträgen für das Berichtsjahr 2017 zur Verfügung gestellt, welche in verschiedenen Kontexten – etwa im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten des Instituts des Bewertungsausschusses zur jährlichen Anpassung des Orientierungswertes oder zur Bestimmung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs – benötigt werden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 12. Dezember 2018 in Kraft.